

90. Zur näheren Bestimmung der Voraussetzungen, unter denen die Zeugnisverweigerung eines Rechtsanwaltes nach § 383 Abs. 1 Nr. 5 Z.P.D. für rechtmäßig zu erklären ist.

VI. Zivilsenat. Beschl. v. 30. Januar 1908 i. S. W. & W. (Kl.)
w. v. W. Wwe. (Bekl.). Beschw.-Rep. VI. 6/08.

I. Oberlandesgericht Bojen.

Gründe:

„Der Rechtsanwalt Dr. C. zu Berlin war von der Klägerin als Zeuge benannt worden und sollte nach dem Beweisbeschlusse des Oberlandesgerichtes vom 21. März 1907 darüber vernommen werden, ob die Beklagte und ihr verstorbener Ehemann dem Rittergutspächter H. Kr. ursprünglich vorgeschlagen haben, von seiner Schuld an die Klägerin jährlich 2000 *M* abzuführen, ob diese Abzahlungen aber der Klägerin zu gering gewesen seien, und sie vielmehr jährliche Abzahlungen von 3500 *M* verlangt habe, ob eine Einigung der Parteien dahin zustande gekommen sei, daß zwar Kr. jährlich 3500 *M* abzahlen sollte, die Beklagte und ihr verstorbener Ehemann aber als Bürgen in keinem Jahre für mehr als 2000 *M* auskommen, daß sie

aber trotzdem für die ganze, 14550 *M* betragende Schuld des *Kr.* an die Klägerin mit der Maßgabe haften sollten, daß die ganze Schuld ihnen gegenüber in jährliche Teilbeträge von 2000 *M* zerfallen sollte, während gegenüber dem Hauptschuldner jährlich 3500 *M* fällig würden. Vor dem Amtsgerichte Berlin-Mitte als ersuchtem Richter erklärte der *Dr. C.* im Termine vom 24. April 1907, daß er gemäß § 383 Abs. 1 Nr. 5 *B.P.D.* zunächst seine Aussage verweigere. Nachdem die Beklagte auf gerichtliche Anfrage es abgelehnt hatte, den Zeugen von seiner Verpflichtung zur Verschwiegenheit zu entbinden, lud das Oberlandesgericht diesen und die beiden Parteien auf den 21. November 1907 zur mündlichen Verhandlung über die Rechtmäßigkeit der Zeugnisverweigerung. Im Verhandlungstermine erschienen zwar die Parteien, aber nicht der Zeuge, und erging darauf das . . . Zwischenurteil, durch welches die Zeugnisverweigerung für gerechtfertigt erklärt wurde.

Die hiergegen von der Klägerin eingelegte sofortige Beschwerde ist auch mit Rücksicht auf die in § 577 Abs. 2 *B.P.D.* gesetzte Notfrist für zulässig zu erachten, da der Zeuge in der von ihm eingeforderten Gegenerklärung nicht behauptet hat, daß vor den nachgewiesenen Zustellungen vom 18. und 24. Dezember 1907 schon eine andere Zustellung des Zwischenurteiles zwischen ihm und der Klägerin stattgefunden habe, und da die Einlegung der Beschwerde am 30. Dezember 1907 erfolgt ist . . .

Die . . . Beschwerde erwies sich auch als . . . begründet. Der Zeuge hatte zur Rechtfertigung seiner Weigerung nur auf § 383 Abs. 1 Nr. 5 *B.P.D.* Bezug genommen. Damit hatte er erklärt, er weigere sich, weil er über Tatsachen aussagen solle, die ihm als Rechtsanwalt anvertraut seien, und die er deshalb geheim zu halten verpflichtet sei. Näher substantiiert hatte er diese Behauptung nicht, ebensowenig etwas zu ihrer Glaubhaftmachung beigebracht, die nach § 386 Abs. 1 *B.P.D.* ihm oblag. Es kam daher darauf an, ob die Behauptung nach dem, was sonst aus den Prozeßvorkommnissen sich ergab, ohne weiteres glaubhaft war. In dieser Beziehung war aus dem Tatbestande des Urteiles erster Instanz gar nichts zu entnehmen, weil sich dort nichts weiter als die einfache Benennung des *Dr. C.* als Zeugen von seiten der Klägerin verzeichnet findet. Auch aus dem Inhalte des, vom Oberlandesgerichte formulierten Beweisesages

war nicht das Mindeste für den vom Zeugen angegebenen Befreiungsgrund zu folgern; denn er konnte das, wonach er gefragt werden sollte, möglicherweise aus eigener Wahrnehmung wissen, auch ohne von der Beklagten als Rechtsanwalt zugezogen worden zu sein. Allerdings hatte nun freilich die Klägerin in der Berufungsinstanz nicht nur in ihrem vorbereitenden Schriftsatz vom 6. März 1907 und daher wahrscheinlich auch in der mündlichen Verhandlung vom 21. März 1907 jene Zeugenbenennung wiederholt mit dem Zusatz: „der den Schein“ (nämlich die Urkunde Bl. 8) „für die Bürgen entworfen hat“, sondern sie muß auch, sei es in der eben erwähnten mündlichen Verhandlung, sei es in derjenigen vom 21. November 1907, angegeben haben, daß der Zeuge die Bürgschaftserklärung nach den Angaben und Vereinbarungen der Parteien entworfen habe; denn dies wird im Tatbestande des angefochtenen Zwischenurteils als feststehend erwähnt. Soweit diese Tatsache erheblich sein sollte, wäre sie mit zu berücksichtigen, selbst wenn sie zuerst in der mündlichen Verhandlung vom 21. November 1907 vorgebracht sein sollte; denn obwohl nach § 389 Abs. 3 B.P.O. bei einer solchen Verhandlung neue Tatsachen, die nicht schon vorher in der in § 386 Abs. 1, bzw. in § 389 Abs. 1 das. bezeichneten Weise schriftlich fixiert sind, nicht geltend gemacht werden dürfen, so ist damit doch nicht ausgeschlossen, eine dem Vorbringenden selbst nachteilige tatsächliche Erklärung gegen ihn zu verwerten. Aber auch die sonach in Betracht zu ziehende aus dem Tatbestande des angefochtenen Urteils zu entnehmende Tatsache ließ den Weigerungsgrund des Zeugen noch nicht als glaubhaft erscheinen, schon deshalb nicht, weil nichts darüber vorlag, in wessen Auftrage der Zeuge die fragliche Urkunde entworfen habe. Das Oberlandesgericht sagt in den Entscheidungsgründen freilich: „im Auftrage der Parteien“, aber ohne daß für diese Annahme in den Prozeßvorgängen irgend eine Grundlage gegeben wäre. Es geht aber sogar noch weiter und nimmt an, daß der Zeuge von der Beklagten in seiner Eigenschaft als Rechtsanwalt in dieser Angelegenheit um Rat und Beistand angegangen gewesen sei; dies ist auch der eigentliche Entscheidungsgrund. Sogar in rechtlicher Beziehung könnte man zweifeln, ob dieser ausreichte, um die durchgreifende Weigerung, irgend etwas zu dem Beweisthema auszusagen, zu rechtfertigen; jedenfalls aber schwebte jene Annahme in tatsächlicher Beziehung ganz in der

Laßt, weil weder der Zeuge selbst, noch eine der Parteien eine solche Anführung gemacht hatte. Schon deswegen hätte das Zwischenurteil nicht aufrecht erhalten werden können; vgl. Entsch. des R.G.'s in Zivilf. Bd. 54 S. 326.

Es kommt nun aber noch hinzu, daß in der gegenwärtigen Instanz der Zeuge in seiner in beachtlicher Form . . . abgegebenen Gegenerklärung selbst angegeben hat, er habe in der ganzen Angelegenheit nur im Auftrage und als Bevollmächtigter des Hauptschuldners Kr. gehandelt und in dieser Eigenschaft auch die diesem erwünschte Bürgschaftsurkunde entworfen. Soweit diese Angabe ihm selbst nachteilig ist, ist sie trotz des Schlusssatzes des § 389 B.P.D. ohne weiteres der Entscheidung zugrunde zu legen, teils nach dem schon oben Bemerkten, teils aber auch weil durch die eben erwähnte Bestimmung die Anwendung des § 570 B.P.D. für die Beschwerdeinstanz nicht ausgeschlossen wird, was natürlich beiden Parteien gegenüber Anwendung findet. Nun ist es aber bei dieser Sachlage ganz zweifellos, daß der vom Zeugen geltend gemachte Weigerungsgrund nicht zutrifft; denn es ist nicht abzusehen, aus welchem Grunde er seinem Auftraggeber Kr. zur Geheimhaltung der fraglichen Vorgänge verpflichtet sein sollte, die lediglich für das gegenseitige Rechtsverhältnis dritter Personen, der jetzigen Parteien, Bedeutung haben.

Aus diesen Gründen mußte, unter Aufhebung des Zwischenurteiles, die Zeugnisverweigerung für ungerechtfertigt erklärt werden. . . .